



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 20.07.2021

Finanzielle Hilfen für Hochwassergeschädigte

Durch starke Regenfälle und daran anschließende Überflutungen kam es in Bayern im Juli 2021 zu schweren Schäden in den Überschwemmungsgebieten.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche konkreten finanziellen Hilfen werden von der Staatsregierung für Hochwassergeschädigte in Bayern zur Verfügung gestellt? | 2 |
| 1.2 | Wie viele finanzielle Mittel wurden/werden hierfür zur Verfügung gestellt (insgesamt und pro Geschädigten)? | 4 |
| 1.3 | Bemisst sich die Höhe der Hilfen am konkreten Schadensfall oder werden aus Vereinfachungsgründen Pauschalen gewährt? | 4 |
| 2.1 | Wer kann Hilfen beantragen? | 4 |
| 2.2 | Wie können Hilfen beantragt werden? | 4 |
| 2.3 | Wo können die Hilfen beantragt werden? | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 23.08.2021

1.1 Welche konkreten finanziellen Hilfen werden von der Staatsregierung für Hochwassergeschädigte in Bayern zur Verfügung gestellt?

Die Staatsregierung hatte am 28. März 2017 beschlossen, auch um den Abschluss von Elementarschadensversicherungen voranzutreiben, ab dem 1. Juli 2019 grundsätzlich keine Soforthilfen nach Überschwemmungen mehr zu gewähren. Insbesondere weil der Bund nach den verheerenden Schäden in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz seine Unterstützung für ein Soforthilfeprogramm der Länder für Geschädigte in besonders betroffenen Gebieten – analog dem Jahr 2013 – angekündigt hatte, hat sich auch die Bayerische Staatsregierung für ein ausnahmsweises Abweichen von dem Beschluss vom 28. März 2017 entschieden. So wurde in der Ministerratsitzung am 20. Juli 2021 ein zielgerichtetes Hilfsprogramm mit einem Finanzrahmen von insgesamt bis zu 50 Mio. Euro beschlossen, das es ermöglicht, Hochwassergeschädigten in Bayern auf unbürokratische Weise angemessene Hilfe zukommen zu lassen.

Mit Beschluss ebenfalls vom 20. Juli 2021 hat der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen dem Beschluss des Kabinetts zur Freigabe von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 50 Mio. Euro unter der Auflage zugestimmt, dass „durch die Naturkatastrophen Juli 2021 in vergleichbarem Ausmaß Geschädigte aus Gebieten Bayerns außerhalb der genannten Landkreise (wie z. B. Landkreise Forchheim und Haßberge) in gleichem Umfang Hilfe (z. B. auch aus dem Härtefallfonds) erhalten.“

Das von der Staatsregierung am 20. Juli 2021 beschlossene Soforthilfsprogramm ist gestaffelt nach der Intensität der Schadensereignisse in den betroffenen Gebieten:

- Geschädigte in Gebieten, in denen eine Naturkatastrophe im Juli 2021 zu einer besonderen Schadensintensität führte, unterstützt die Staatsregierung insbesondere mit einem Soforthilfsprogramm.
- Darüber hinaus werden – wie schon bisher – alle Betroffenen in Bayern unterstützt – auch außerhalb besonders betroffener Gebiete –, denen durch Überschwemmungen eine existenzielle Notlage droht.

Die Abgrenzung der Gebietskulisse für Soforthilfen in den besonders betroffenen Regionen erfolgt dabei in erster Linie anhand von hydrologischen Daten, aber auch von Schadensberichten. Neben der Schwere und örtlichen Verteilung der konkret eingetretenen Schäden kommt der Bewertung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) eine zentrale Bedeutung zu, die sich insbesondere auf Niederschlags- und Abflussdaten der Gewässer stützt.

Nach diesen Grundlagen und in Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 20. Juli 2021 – insbesondere der darin enthaltenen Auflage – wurde mit FMS vom 20. Juli 2021 eine Finanzhilfe- und Soforthilfeaktion für zunächst acht Landkreise eingeleitet und mit FMS vom 22. und 30. Juli 2021 um insgesamt zehn Landkreise und kreisfreie Städte erweitert. Die Gebietskulisse umfasst danach den Landkreis und die Stadt Ansbach, die Landkreise Berchtesgadener Land, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth und Haßberge, den Landkreis und die Stadt Hof sowie die Landkreise Kitzingen, Miesbach, Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, Oberallgäu, Rosenheim, Roth, Schweinfurt, Traunstein und Würzburg.

Im Einzelnen kommen für Hochwassergeschädigte in Bayern folgende Hilfsmaßnahmen in Betracht:

1. Finanzielle Soforthilfen für Geschädigte in von einer Naturkatastrophe besonders betroffenen Gebieten

In den vorstehend genannten Gebieten, in denen eine Naturkatastrophe im Juli 2021 zu einer besonderen Schadensintensität führte, werden Geschädigten eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ etwa für die Wiederbeschaffung von zerstörtem Hausrat in Höhe von bis zu 5.000 Euro je Haushalt sowie eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ in Höhe von bis zu 10.000 Euro je Wohngebäude gewährt. Bei Versicherbarkeit der Schäden gilt für Nichtversicherte jeweils ein Abschlag von 50 Prozent. Versicherungsleistungen werden auf die staatlichen Hilfen angerechnet. Ansprechpartner hierfür ist das jeweils zuständige Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt.

Zudem gibt es für Unternehmen und Angehörige Freier Berufe sowie für die Land- und Forstwirtschaft eigene, weiter gehende Soforthilfeprogramme, die von den zuständigen Staatsministerien erstellt werden. Im Rahmen des vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgelegten Programms können Anträge bereits seit 11. August 2021 gestellt werden. Das Programm des Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird zeitnah ebenfalls zur Verfügung stehen.

2. Hilfen für alle von Hochwasser Betroffenen in Bayern

Unabhängig davon, ob es sich um ein vorstehend genanntes besonders betroffenes Gebiet handelt, gewährleistet der Freistaat Bayern für von den Überschwemmungen betroffene Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Land- und Forstwirte sowie Vereine und Kommunen eine wirksame und passgenaue Hilfestellung bei der Bewältigung der Katastrophe. So stehen folgende angemessene und zielgerichtete Hilfen zur Verfügung:

a) Notstandsbeihilfen

Bürger, Gewerbebetriebe, selbstständig Tätige sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und Vereine, deren Wohngebäude und Hausrat bzw. deren unternehmerisches Vermögen durch Hochwasser bzw. Überschwemmungen geschädigt wurde und die sich daher in einer ihre Existenz bedrohenden Notlage befinden, können Zuschüsse in Form von Notstandsbeihilfen erhalten. Eine solche außergewöhnliche Notlage liegt vor, wenn die Gesamtverhältnisse der Antragsteller (z. B. Einkommens- und Vermögensverhältnisse; Höhe des Schadens; finanzielle Leistungsfähigkeit) und die zur Verfügung stehenden Mittel es den Antragstellern nicht ermöglichen, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen oder durch die Aufnahme von Darlehen in absehbarer Zeit selbst zu beheben.

Notstandsbeihilfen werden entsprechend der finanziellen Leistungskraft der Geschädigten bis max. 100 Prozent erbracht (keine Überkompensation). Etwai-ge Versicherungsleistungen werden auf die staatlichen Hilfen angerechnet. Entsprechende Hilfen können bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragt werden.

b) Hilfen bei Schäden an kommunalen Einrichtungen

Die Beseitigung von Elementarschäden an bestimmten kommunalen Einrichtungen kann über die jeweils zuständige Regierung grundsätzlich nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) gefördert werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen. So kommt für durch ein Elementarschadensereignis veranlasste Bau-maßnahmen an kommunalen Gebäuden (öffentliche Schulen, schulische Sportanlagen, Kindertageseinrichtungen sowie kommunale Theater und Konzertsäle) eine Förderung nach Art. 10 BayFAG in Betracht und die Kosten der Beseitigung von Schäden aufgrund eines Elementarereignisses an kommunalen Straßen- und Brückenbauwerken können im Rahmen einer Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG berücksichtigt werden.

Schließlich besteht bei einer finanziellen Notlage einer Gemeinde ggf. die Möglichkeit der Berücksichtigung von Kosten zur Beseitigung von Schäden an kommunalen Einrichtungen, die durch Naturkatastrophen einschließlich Elementarschadensereignissen verursacht worden sind, im Rahmen der Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG.

c) Steuerliche Erleichterungen durch das zuständige Finanzamt

Für die unmittelbar Geschädigten wurde zudem ein Katalog an steuerlichen Hilfsmaßnahmen (sog. Unwettererlass) bekannt gegeben. Ansprechpartner hierfür ist das jeweils zuständige Finanzamt, das schnell und unbürokratisch prüfen wird, ob und gegebenenfalls welche steuerlichen Hilfsmaßnahmen im Einzelfall gewährt werden können. In Betracht kommen beispielsweise:

- Stundung von Steuern, Vollstreckungsaufschub und Herabsetzung von Steuervorauszahlungen unter erleichterten Voraussetzungen;
- Sonderabschreibungen und Bildung steuermindernder Rücklagen;

- Berücksichtigung von Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzung zerstörter landwirtschaftlicher Anlagen als sofort abziehbare Betriebsausgaben (statt Berücksichtigung als Abschreibung mit der Folge einer Verteilung über mehrere Jahre);
- Berücksichtigung von Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus im Rahmen der Einkommensteuerrichtlinien (soweit die zumutbare Eigenbelastung überstiegen wird) als steuermindernde außergewöhnliche Belastung.
- Erleichterter Nachweis bei Spenden (durch Vorlage eines Einzahlungsbelegs).

3. Aufbauhilfeprogramme

Hinsichtlich zusätzlicher, vom Bund bereits angekündigter und am 18. August 2021 im Bundeskabinett beschlossener Aufbauhilfen, die von den betroffenen Ländern mittels eigener Programme umgesetzt werden, befindet sich die Staatsregierung derzeit in enger Abstimmung mit dem Bund. Die Programme werden voraussichtlich hälftig von Bund und Ländern finanziert.

1.2 Wie viele finanzielle Mittel wurden/werden hierfür zur Verfügung gestellt (insgesamt und pro Geschädigten)?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.1.

1.3 Bemisst sich die Höhe der Hilfen am konkreten Schadensfall oder werden aus Vereinfachungsgründen Pauschalen gewährt?

Die Hilfen richten sich nach dem entstandenen Schaden, der aber etwa im Fall der Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ im entsprechenden Antragsformular unbürokratisch angegeben werden kann.

2.1 Wer kann Hilfen beantragen?

2.2 Wie können Hilfen beantragt werden?

2.3 Wo können die Hilfen beantragt werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.